

## Vorschlag für eine konsequente romanische Sprachenpolitik

### Erweiterung von Art. 32 des Schulgesetzes vom 21. März 2012

#### Art. 32 (geändert) Romanische Schulsprache

*1 Die romanischen Gemeinden entscheiden im Zusammenwirken mit dem Kanton über das Rumantsch Grischun als Alphabetisierungssprache. Die regionalen Idiome und die lokalen Varietäten bleiben die gesprochenen Sprachen im Unterricht. Die Literatur und die Sprachtradition in den Idiomen und in den lokalen Varietäten bilden weiterhin integrierenden Bestandteil des Romanischunterrichts.*

*2 Die Regierung erarbeitet ein Konzept für das Zusammenwirken des Kantons mit den Gemeinden für die Einführung des Rumantsch Grischun als Schulsprache auf lange Sicht, unter Berücksichtigung der spezifischen sprachlichen Lage in den Gemeinden und Regionen und der Lehrmittel, die zur Verfügung gestellt werden können. Im Fall von Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Regierung endgültig.*

*3 Eine Änderung der Alphabetisierungssprache darf lediglich auf den Anfang eines Schuljahres in der ersten Primarklasse erfolgen.*

*4 Der Kanton ediert romanische Lehrmittel in Rumantsch Grischun und in den Idiomen, in diesen soweit das Konzept der Regierung dies verlangt und es verhältnismässig ist.*

*5 Der Kanton sorgt entsprechend dem Konzept der Regierung für die notwendige Schulung der Romanischlehrerinnen und –lehrer.*

*6 Gemeinden, die das Rumantsch Grischun nicht als Alphabetisierungssprache einführen, vermitteln die notwendigen passiven Kenntnisse in Rumantsch Grischun in der Primar- und der Sekundarschule.*

#### **Übergangsbestimmung zu Art. 32 (geändert) Schulgesetz:**

*Diese Bestimmung tritt mit ihrer Annahme in Kraft.*

Tiefencastel, 30. Juni 2012

Gruppa da discussiun „Co vinavant cun il  
rumantsch grischun“  
Giusep Blumenthal, Ruschein